



Sitzung vom
1. März 2022

Mitgeteilt den
3. März 2022

Protokoll Nr.
172/2022

Gemeinde Bregaglia
OP-Teilrevision "Cava Böcc"
Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bregaglia** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. August 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia Soglio (Art. 5.7^{bis})
- Piano delle zone 1:1000 Cava Böcc
- Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Cava Böcc
- Piano generale delle strutture 1:1000 / 1:750 Cava Böcc
- Prescrizioni del Piano generale delle strutture

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 1. September 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) samt Allegato A (Piano di coltivazione del 14.02.2021 con allegati 1–16) und Allegato B (Accordo di diritto pubblico) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 16. Februar 2021 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. August 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden

(KRG; BR 801.100) erfolgte am 14. Oktober 2021. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 ersuchte der Gemeindevorstand Bregaglia um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Bregaglia bildet die Aufhebung der rechtskräftigen "Zona delle cave" und die neue Ausscheidung einer grösseren Zone "Cava Böcc". Damit soll der unterirdische Abbauperimeter vergrössert werden. Für die Festlegung der neuen Zone soll zudem das kommunale Baugesetz um einen neuen Artikel (Art. 5.7^{bis}, Zona "Cava Böcc") ergänzt werden. Ferner sollen mit dem zu genehmigenden Piano generale di urbanizzazione (Generellen Erschliessungsplan) die Zufahrten, respektive mit dem Piano generale delle strutture (Generellen Gestaltungsplan) unter anderem die Deponieflächen und die Flächen für die Errichtung der für den Bergbau notwendigen Bauten und Anlagen festgelegt werden. Des Weiteren beinhaltet die zu genehmigende Ortsplanungsvorlage die Anpassung der Gefahrenzone im Gebiet Cava Böcc – Scalotun.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Maloja (damalige Region Bregaglia) übereinstimmt.

Es ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes Soglio

Die am 25. August 2021 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 5.7^{bis}) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:1000 Cava Böcc

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Cava Böcc

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 / 1:750 Cava Böcc

Gestaltungsplanvorschriften

Der Zonenplan 1:1000 Cava Böcc, der Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Cava Böcc, der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 / 1:750 Cava Böcc sowie die Gestaltungsplanvorschriften, alle vom 25. August 2021, geben zu keinen Bemerkungen Anlass; die Planungsmittel können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 25. August 2021 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes Soglio** (Art. 5.7^{bis}) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:1000 Cava Böcc**, der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Cava Böcc**, der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 / 1:750 Cava Böcc** sowie die **Gestaltungsplanvorschriften**, alle vom 25. August 2021, werden genehmigt.

3. Der Gemeindevorstand Bregaglia wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Bregaglia, 7606 Promontogno
 - Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Denkmalpflege Graubünden
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Tiefbauamt Graubünden
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Amt für Energie und Verkehr
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Caduff'.

Marcus Caduff

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Spadin'.

Daniel Spadin